

### Entgelte ab dem 1.1.2013 für die Entnahme aus dem Verteilnetz inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landesregulierungsbehörde hat die Erlösobergrenze für das Stromverteilnetz der Stadtwerke Weilburg GmbH festgelegt. Die Erlösobergrenze wurde gemäß der Anreizregulierungsverordnung in Entgelte für die Netznutzung umgesetzt. Die nachfolgenden Entgelte für den Netzzugang werden ab 1. Januar 2013 angewandt. Die Abrechnung erfolgt im Übrigen nach dem Energiewirtschaftsgesetz, den Rechtsverordnungen sowie den Allgemeinen Bedingungen, wie z. B. StromNEV, StromNZV, StromNAV

<b>1</b>	<b>Netzentgelte für Entnahme mit 1/4h Leistungsmessung</b>	
1.1	Entnahme aus <b>Mittelspannung</b>	
1.1.1	Benutzungsdauer < 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	3,22
b	Arbeitspreis ct/kWh	2,57
1.1.2	Benutzungsdauer > 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	51,54
b	Arbeitspreis ct/kWh	0,64
1.2	Entnahme aus <b>Umspannung zur Niederspannung</b>	
1.2.1	Benutzungsdauer < 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	4,42
b	Arbeitspreis ct/kWh	3,40
1.2.2	Benutzungsdauer > 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	81,05
b	Arbeitspreis ct/kWh	0,34
1.3	Entnahme aus <b>Niederspannung</b>	
1.3.1	Benutzungsdauer < 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	6,99
b	Arbeitspreis ct/kWh	4,33
1.3.2	Benutzungsdauer > 2500 h/a	
a	Leistungspreis €/kW/a	96,53
b	Arbeitspreis ct/kWh	0,75
1.4	Blindstrombedarf in ct/ kv arh	
a	Mittelspannungsnetz	0,97
b	Niederspannungsnetz	0,97

Entgelte ab dem 1.1.2013 für die Entnahme aus dem Verteilnetz  
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

1.5	Reserveinanspruchnahme	
	Mittelspannung	
	0-200 h/a in €/kW	26,87
	201-400 h/a in €/kW	32,24
	401-600 h/a in €/kW	37,61
	Umspannung zur Niederspannung	
	0-200 h/a in €/kW	27,60
	201-400 h/a in €/kW	33,12
	401-600 h/a in €/kW	38,64
	Niederspannung	
	0-200 h/a in €/kW	40,62
	201-400 h/a in €/kW	48,74
	401-600 h/a in €/kW	56,86
2	<b>Netzentgelte für Kleinkunden ohne Leistungsmessung</b>	
2.1	Kleinkunden	
a	Grundpreis €/a	15,00
b	Arbeitspreis ct/kWh	5,20
2.2	Speicherheizungskunden mit Abschaltmöglichkeit	
a	Grundpreis €/a	15,00
b	Arbeitspreis ct/kWh	2,14
2.3	Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit Abschaltmöglichkeit	
a	Grundpreis €/a	15,00
b	Arbeitspreis ct/kWh	2,14

Entgelte ab dem 1.1.2013 für die Entnahme aus dem Verteilnetz  
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

<b>3</b>	<b>Preise für Messung, Ablesung, Datenbereitstellung und Abrechnung</b>		
<b>3.1</b>	<b>Messkosten Netzkunden mit 1/4 h Leistungsmessung (Lastprofilmessung)</b>		
a	Hochspannung €/a und Messstelle		Entfällt
b	Umspannung HS/MS €/a und Messstelle		Entfällt
c	Mittelspannung €/a und Messstelle	Messstellenbetrieb	203,60
		Messung	117,58
d	Umspannung MS/NS €/a und Messstelle	Messstellenbetrieb	114,67
		Messung	115,61
e	Niederspannung €/a und Messstelle	Messstellenbetrieb	114,67
		Messung	115,61
<b>3.2</b>	<b>Messkosten Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (SLP)</b>		
a	Wechselstromzähler €/a	Messstellenbetrieb	7,71
		Messung	4,42
b	Drehstromzähler €/a	Messstellenbetrieb	7,71
		Messung	4,42
c	Mehrtarifzähler incl. Tarifschaltung €/a	Messstellenbetrieb	25,71
		Messung	13,25
d	Maximum Kombi Zähler mit jährlicher Ablesung vor Ort €/a	Messstellenbetrieb	32,49
		Messung	13,25
e	Smart-Meter-Zähler mit Impulsausgang für eine vertriebliche Weiterverarbeitung	Messstellenbetrieb	32,49
		Messung	4,42
f	Wandler €/a	Messstellenbetrieb	20,00

Entgelte ab dem 1.1.2013 für die Entnahme aus dem Verteilnetz  
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

### 3.3 Abrechnung der Netznutzung

a	Mittelspannungsnetz Lastprofilzählung €/a	146,27
b	Niederspannungsnetz Lastprofilzählung €/a	146,27
c	Niederspannungsnetz Wechselstrom €/Abrechnung	11,25
d	Niederspannungsnetz SLP Eintarif €/Abrechnung	11,25
e	Niederspannungsnetz SLP Zweitarif €/Abrechnung	14,06
f	Smart-Meter-Zähler	11,25

### 4 Zusatzentgelte (unterliegen nicht der Genehmigung)

4.1	Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z. B. zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
4.2	Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
4.3	Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
4.4	Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	Nach Einzelfallkalkulation
4.5	Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden auf der Niederspannungsseite, so werden die gemessenen Verbrauchswerte - Leistung und Arbeit - um einen Geltungsbereichszuschlag von 3 % erhöht.	
4.6	KWK-Zuschlag nach KWK-Gesetz	nach Stand
4.7	Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenordnung	nach Stand
4.8	Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV

Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe und Zuschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

\*Bei Zusatzdiensten können zusätzliche Kosten durch den jeweiligen Telekom-Mehrwertdienstleister (z.B. Mobilfunknetze) entstehen.

Entgelte ab dem 1.1.2013 für die Entnahme aus dem Verteilnetz  
inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

**Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 1.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.**

Jahr	Umlage je Letztverbrauchergruppe		
	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2013	0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:**

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

**Letztverbrauchergruppe B:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

**Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2013**

Jahr	KWK-Aufschlag je Letztverbrauchergruppe		
	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2013	0,126 ct/kWh	0,060 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:**

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

**Letztverbrauchergruppe B:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

### Entgelte ab dem 1.1.2013 für die Entnahme aus dem Verteilnetz inklusive den Kosten der vorgelagerten Netze

#### Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E

Das Gesetz sieht vor, dass Übertragungsnetzbetreiber einen Großteil der Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung der Netzanbindung an die Betreiber von sogenannten Offshore-Anlagen resultieren, als Aufschlag auf die Netzentgelte erheben können. Diese sogenannte Offshore-Umlage kann nach den Vorschriften des Gesetzes durch die Netzbetreiber weitergegeben werden. Die Offshore-Umlage darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und ist dabei gestaffelt nach unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen (siehe unten). Die Netzbetreiberin hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss. Für 2013 legt der Gesetzentwurf die Höhe der Offshore-Umlage auf das zulässige Höchstmaß fest. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der obenstehenden Netzentgelte ergeben sich folgende Beträge:

#### Verbrauchsgruppen

#### Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG-E

1. Für Stromentnahmen bis einschließlich 1 GWh/Jahr und Letztverbraucher:	maximal 0,25 ct/kWh (netto)
2. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr:	grundsätzlich maximal weitere 0,05 ct/kWh (netto)
3. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 % des Umsatzes betragen:	maximal weitere 0,025 ct/kWh (netto)

#### Umlagebelastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO (Bundestagsdrucksache 17/11671, 17/11744 Nr. 2, in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012)

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird dem Lieferanten voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Vertragsschluss jedoch noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe **von bis zu 0,1194 Cent (netto) pro Kilowattstunde pro Jahr**. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, vom Kunden getragen wird. Der Lieferant wird dem Kunden zuzüglich zum Lieferentgelt nur dasjenige Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom Netzbetreiber nach Maßgabe der AbschaltVO für die Belieferung des Kunden berechnet wird.

Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2013 können von den vorstehenden Netzentgelten abweichen, zum Beispiel durch Gesetzesänderungen oder Änderungen durch den Regulator.

Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.